

verben Wir die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden.

§. 14.

Die besondern Befehl: Anträge, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirk für die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend.

Den von den Ständen über die besondern acht Gesep.-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirk für die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend, gefaßten Besammubeschlüssen ertheilen Wir unsere Genehmigung und sanctioniren hiernach die unter Ziffer VII. bis XIV. anliegenden acht Besep. —

Beil. VII.
— XIV.

II. Abschnitt.

Budget.

§. 1.

Den in Gemäßheit der Bestimmungen des Titel VII. §§. 3. und 4. der Verfassungsurkunde den Ständen zur Prüfung vorgelegten Budgets, wie solche in den Beilagen Ziffer XV., XVI und XVII. angefügt sind, nämlich:

Beil. XV.
XVI., XVII.

- a) der General-Übersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds,
- b) dem Budgetnachtrage,
- c) der Übersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode

ertheilen Wir hiemit verbindende Kraft und verordnen hierüber, was folgt:

A.

Budget für die Central-Fonds.

a.

Staats-Ausgaben.

§. 2.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst, einschließlich des Reichs-Reservefonds sind auf die jährliche Durchschnittsumme von 32,036,407 fl. festgesetzt. —

§. 3.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staats-Anstalten bestimmten Staatssummen enthält das Ausgabenbudget in der im Eingange sub a. allegirten Uebersicht.

§. 4.

In Anziehung der unter den Staats-Ausgaben auf die Staatschuld vorgebrachten Collectivsumme des Bedarfs-Voranschlags per 8,746,294 fl., welche in 4,366,294 fl. für die Zinslaste, in 880,000 fl. für die Tilgungskasse, in 2,700,000 fl. für die Pensions-Amortisationskasse, und in 800,000 fl. für die Anstalts-Heilungsbauolations-Kasse zerfällt, richtet sich die nähere Regulirung der Debitations-Verhältnisse und Beträge ganz in der bisherigen Weise nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September 1825 über die Errichtung der Pensions-Amortisationskasse, vom 28. Dezember 1831, das Staats-Schuldenwesen betreffend, und vom 1. Juli 1834, über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Angolstadt, wodurch die in den händlichen Verhandlungen angeregte Sub-